jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 59 BewG 1955

BewG 1955 - Bewertungsgesetz 1955

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Einen gewerblichen Betrieb bilden insbesondere alle Wirtschaftsgüter, die den folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehören, wenn diese ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:
    1. 1.Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
    2. 2.Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
    3. 3.Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
    4. 4.sonstigen juristischen Personen des privaten Rechtes, soweit diese Wirtschaftsgüter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen;
    5. 5.Kreditinstitute des öffentlichen Rechtes, Sparkassen;
    6. 6.offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften;weiters ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.
2. (2)Bei allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, bilden nur die Wirtschaftsgüter einen gewerblichen Betrieb, die zum inländischen Betriebsvermögen gehören (§ 79 Abs. 2 Z 3).

In Kraft seit 01.01.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at